Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 7 (1860)

Heft: 27

Artikel: Referat der Kreissynode Knonolfingen über die Frage: Wie ist es bisher

in den verschiedenen Gemeinden unsers Kantons mit der Ertheilung des Confirmandenunterrichtes während der Schulzeit gehalten worden?

Wären in Bezug hierauf allfällige Abänderungen im...

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-254662

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis:

Halbjährlich ohne Feuilleton:
Fr. 1. 70;
mit Keuilleton: Fr. 3. 20.
Franko d. d. Schweiz.

Nro. 27.

-x383x—

Schweizerisches

Ginrud:Gebühr :

Die Borgiszeile oder deren Raum 10 Rappen. Bei Biederholungen Rabatt. Sendungen franko.

Volks-Schulblatt.

6. Juli.

Siebenter Jahrgang.

1860.

Inhalt: Referat der Kreisipnode Knonolfingen. — Notizen über die Bergangenheit des Schulswesens im Kanton Luzern (Schluß). — Schuls Chronif: Bern, Nargau, Glarus, Deutschland. — Preiskräthsel für den Monat Juli. — Anzeigen. — Schulausschreibungen — Feuilleton: Die Stiefstochter Forts.). —

Referat

der Kreissynode Knonolfingen über die Frage :

Bie ist es bisher in den verschiedenen Gemeinden unsers Kantons mit der Ertheilung des Confirmandenunterrichtes während der Schulzeit gehalten worden? Wären in Bezug hierauf allfällige Abanderungen im Interesse der Schule und Kirche wünschbar? Wenn ja, wie könnte der Confirmandenunterricht regulirt werden, damit weder diese noch die Schule beeinträchtigt würden?

Nachdem die Schulreformen die verschiedenen Zweige unsres Schulswesens ergriffen und bereits bedeutende und schöne Verbesserungen ans gebahnt worden sind, kommt die Reihe auch an die ehrwürdigste Schule, den erhabensten Unterrichtszweig — an den Confirmandenunterricht, und man will auch da regelnd und ordnend eingreifen.

Der Consirmandenunterricht, als das aufgefaßt, was er sein sollte, bildet die Krone des Volksschulunterrichtes. Auf dem durch Haus und Schule vorbereiteten Boden und mit den zubereiteten Waterialien soll der Geistliche das erhabene Gebäude des evangelischen Glaubens aufführen, damit das Kind bei seinem Consirmationszelübde zu einem wahren Christen in Erkenntniß und Wollen geworden sei.

Es stehen durch diesen Unterricht Schule und Kirche in engem gegen=

seitigem Verkehr. Je besser die Schule, je mehr die Schüler geistig entwickelt werden, desto leichter wird dem Geistlichen der Consirmandenzunterricht, und umgekehrt kann ein tüchtiger kirchlicher Unterricht auch nur fördernd auf die Schule einwirken. Es ist daher leicht verständlich, daß Kirche und Schule einander nicht hindernd in den Weg treten solzten, und doch ist so oft der Consirmandenunterricht Gegenstand der Kollision zwischen Kirche und Schule gewesen, indem sich die Kirche nicht um die Schule oder diese nicht um die Kirche bekümmern und in keinerlei Weise beschränken lassen wollte.

Eine Regulirung in Sachen dieses Unterrichts ist daher schon aus - diesem Grunde, sowie der herrschenden Verschiedenheit wegen, sehr noth- wendig und unsere Frage deshalb gewiß zeitgemäß. — Sie zerfällt in zwei Theile und fragt:

- I. Wie ist es bisher gegangen? Die Antwort heißt: In jeder Beziehung sehr verschieden. Hier wird die Unterweisung in einigen Vormittagen während der Schulzeit gehalten, dort, weil kein Lokal dazu da ist, in der Mittagsstunde; die Schüler, die entsernt sind, gehen um halb eilf oder zehn Uhr aus der Schule und kommen Nachmittags um halb zwei oder zwei Uhr wieder in dieselbe. Hier wird der Constrmandenunterricht in einem Jahre, dort in zwei Jahren abgethan, und hier kann es auch wieder selbst bei wenig begabten Kindern durch Privatunterricht in einigen Wochen geschehen. Da nimmt man die Schüler in diesem Alter, dort in jenem in diesen Unterricht auf. Der eine Geistliche ist hier genauer, der andere weniger. Der eine berücksichtigt körperliche Größe, der andere nicht. Und endlich nimmt man da Knaben und Mädchen zusammen und dort trennt man die Geschlechter und braucht hier dieses Buch, dort jenes.
- II. Was wünscht man für Abänderungen? Nach einläßlichen Erörterungen hat die Kreisspnode Knonolfingen Folgendes zu beantragen beschlossen:
- 1) Der Jahrgang des Katechumenen bestimmt und bedingt — nach den gesetzlichen Borschriften — seine Aufnahme zum Confirmandenunterricht.

Das Schulgesch schreibt vor, daß der Schulunterricht nach zurückzgelegtem 16. Altersjahre abzuschließen sei. Da der Admissionsunterricht den Schluß bildet, so soll derselbe in's letzte Schuljahr fallen und konssequenter Weise könnte festgestellt werden, daß die Erlaubniß zum heil.

Abendmahl nicht vor dem zurückgelegten 16. Altersjahre ertheilt werde und daß also bei einem einjährigen Kurse die Aufnahme erst nach zurücksgelegtem 15. Jahre geschehen solle, also ein Neuaufzunehmender, da die Examen im April stattfinden, mit 1. April oder doch mit Ostern das 15. Jahr zurückgelegt hätte. Da aber bei dieser Bestimmung Viele, die einige Tage zu jung wären, beinahe 17 Jahre alt würden, bis man sie aus der Schule entließe, so kam unsere Synode auf obigen Schluß, bessimmte sedoch:

2) Sollte dieser Antrag höhern Orts nicht belieben, so möchte man dann den 1. Juli als Grenzpunkt annehmen, so daß also ein Neu-Communicant das Alter von wenigstens 15½ und höchstens 16½ Jahren hätte.

Grundfäglich find wir ber Ansicht, der Admissionsunterricht solle nicht zu früh eintreten und mit ihm die Schulzeit nicht zu früh aufhören. Das Becnervolf entwickelt fich langfam, und man hat Gelegenheit genug, gang fleine, burchaus unentwickelte Kinder ben Admissionsunterricht be= suchen zu sehen. Bur Erlernung eines Berufs ift immer noch Zeit und ein tüchtiger Schulunterricht wird keinem Berufe schaden. Man hat in ber Oftschweiz, wo bas Gewerbswesen blüht, längere Zeit die Schule mit dem 12. und 13. Jahre abgeschlossen und Ergänzungsschulen einge= führt, eben aus bem Grund, um die Kinder frühzeitig in's Gewerbs= und Berufsleben einzuführen; aber man kommt je mehr und mehr zu ber Ginsicht, daß diese Einrichtung nicht die gewünschten Früchte trägt. Daß ber Kanton Bern in feiner neuen Schulgesetzgebung bestimmt hat, daß der Austritt aus der Schule erst mit dem 16. Jahre zu geschehen habe, ist jedenfalls einer der Hauptvorzüge derselben. Die Jahre des Eintritts der Pubertät sind auch die Zeit, wo die hochste Erkenntnißkraft, die Vernunft sich zu entwickeln beginnt, wo der Mensch aufängt, sich Ideale zu bilden, nach denen er ftrebt, wo auch fein Charafter sich zu bilden anfängt, und da bedarf er noch besonders der Bildung, der er= zieherischen Leitung, damit sich edle Ideale und Grundsätze bilden, damit der Charakter auf sittlich = religiöse Maximen gebaut werde. - Und über= dies ist das 16. Altersjahr gewiß auch dasjenige der Schuljahre, da ber Schüler am meisten gewinnt zur Vorbereitung für's Leben, weil er 211= les am besten zu fassen im Stande ift. Es mochte aber auch bas ge= fährlichste sein, wenn er der Kinderstubendisziplin entronnen ware und loon zur Gesellschaft ber Erwachsenen gehörte; benn beim ersten Er=

wachen der Triebe ist auch die Gefahr am größten, und die sorgfältigste Behandlung mit Motivirung der Behandlungsweise nöthig.

3) Der Unterweisungskurs zur Admission daure ein Jahr.

Bei der Aufbesserung des Schulwesens überhaupt, wo offenbar in ber Schule mehr Unterricht ertheilt werben fann und muß, als fruher, follen die Schüler auch entwickelter, geistig geweckter und vorbereiteter in den Confirmandenunterricht eintreten, und ein einjähriger Rursus fann vollkommen genügen. Nur Unfähigkeit ober sittliche Fehler können ausnahmsweise ein längeres Besuchen dieses Unterrichtes nöthig machen. Ueberdies können die Schüler immerhin ein Jahr vor dem Beginne des Kursus und allfällig eines nach Beendigung desselben zum Besuche ber fonntäglichen Kinderlehre angehalten werden. In Betreff ber Aufnahme wünschen wir noch, bag biefelbe nach erfolgter Prüfung geschehen möchte, die vom Beiftlichen, ben Lehrern und ben Präsidenten der Schulkommission vorzunehmen waren. Der Aufzunehmende follte mit ben wichtigsten Punkten ber biblischen Geschichte bekannt fein, geläufig lefen und eine leichte Erzählung verständlich schriftlich wiedergeben können. Leistet er das nicht, so sollte er noch so lange die Schule besuchen, bis er's fann, und wenn er es wegen Beiftesschwachheit nicht lernt, so ware er nach Verlauf eines Jahres als zur Abmisfion unfähig zu entlaffen.

(Shluß folgt.)

Notizen über die Vergangenheit des Schulwesens im Kanton Luzern.

(Schluß.)

Sämmtliche Lehrer nennt der Bericht "Nothschulmeister", weil sie alle die erforderlichen Kenntnisse nicht besaßen; aber es waren keine ans dern zu bekommen wegen allzu geringer Bezahlung. Denn die Gemeins den aktordirten mit den Schullehrern in allzu karger Weise und die Eletern brachten an dem Schulgelde jeden Tag in Abzug, an dem ihre Kinder am Besuche gehindert waren. "Die Besoldung der Schullehrer, sagt Pfarrer Häsliger, ist überall das schwierisste Geschäft, da man die Gemeindeverwaltung ganz nach Willkür handeln, mit den Lehrern marks